

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
09.2007	1 - 3	6010

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum  
31.01.2007

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

### **Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 29. Januar 2007**

Aufgrund von Art. 13, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff.) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:  
In der Satzung gelten geschlechtsspezifische Funktions- oder Gruppenbezeichnungen gleichwohl als geschlechtsneutral.

#### **§ 1 Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsfrist**

- (1) Studienbewerber haben dem Antrag auf Immatrikulation die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies gilt insbesondere für Nachweise, die der Überprüfung dienen, ob der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Art. 46 Nr. 2 BayHSchG).
- (2) Schluss der Bewerbungsfrist ist der 15. Juni für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

#### **§ 2 Immatrikulationshindernisse**

- (1) Die Immatrikulation ist in allen Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
  - wenn der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht,
  - wenn der Studienbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts.

- (3) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen.

### **§ 3 Immatrikulation**

Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Studentenausweises.

### **§ 4 Rücknahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation kann zurück genommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation kann außerdem zurück genommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 5 keinen Erfolg gezeigt haben.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
  2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
  3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
  4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
  5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:
- Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
  - Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
  - Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
  - Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.

Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

### **§ 6 Beurlaubung**

Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studienbüro zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine verspätete Antragstellung möglich. Wird der Antrag verspätet gestellt, zählt das begonnene Semester als volles Fachsemester.

**§ 7**  
**Studiengangwechsel**

Ein Wechsel des Studiengangs ist bis spätestens 30.09. für das darauf folgende Wintersemester bzw. bis spätestens 14.03. für das darauf folgende Sommersemester zu beantragen. Wird von der Hochschule eine Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs ausgesprochen, endet die Antragsfrist mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.

**§ 8**  
**Exmatrikulation**

Die Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19. Dezember 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 29. Januar 2007.

Nürnberg, den 29. Januar 2007

Prof. Dr. Michael Braun  
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 9, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Januar 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.